Lösungen Immissionsschutz

Fall 2: Spielplatzlärm

Bei dem Spielplatz handelt es sich um eine Anlage im Sinne des BlmSchG, weil von ihm Umweltauswirkungen ausgehen können.

Regelungen zur Zulässigkeit von Immissionen im Rahmen des **regulären Spielplatzbetriebs** können dem **BlmSchG** entnommen werden.

Die Nutzung außerhalb der Betriebszeiten betrifft nicht den regulären Betrieb des Spielplatzes. Die Jugendlichen nehmen die Gestaltung des Geländes lediglich zum Anlass, das Gelände als Treffpunkt zu nutzen. Es handelt sich insoweit um verhaltensbezogenen Lärm, dessen Zulässigkeit sich nach dem allgemeinen Polizeirecht, ggf. konkretisiert durch die örtliche Polizeiverordnung, bestimmt.

Fall 3: Die Kaffeerösterei

Der Geltungsbereich des BImSchG ist nicht auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt. Befugnisse der Immissionsschutzbehörden existieren auch in Bezug auf genehmigungsfreie Anlagen.

Die pauschale Behauptung des D, die Immissionsschutzbehörde sei lediglich für genehmigungsbedürftige Anlagen zuständig, ist daher falsch. Die Kaffeerösterei stellt eine solche genehmigungsfreie Anlage dar, deren Betrieb von der Immissionsschutzbehörde kontrolliert werden darf.

Zusatzfrage:

Zur Kontrolle der Abstandsflächenvorschriften ist die Immissionsschutzbehörde lediglich im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig. Für nicht genehmigungspflichtige Anlagen ist der Anwendungsbereich des BImSchG auf den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen beschränkt.

Fall 4: Altglascontainer

Die Zuständigkeit der Gemeinde zum Erlass einer Ordnungswidrigkeits- Vorschrift im Rahmen der Polizeiverordnung ergibt sich aus § 17 SächsPolG.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Regelung ist, dass die Gemeinde bei Erlass der Polizeiverordnung innerhalb ihres Ermächtigungsrahmens gemäß § 9, 10 SächsPolG handelt. Zu prüfen ist hier, ob die Gemeinde außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs handelt, wenn der Container als Anlage im Sinne des BImSchG einzustufen ist.

Die Container sind als Anlagen im Sinne des BlmSchG einzustufen, wie sich aus ihrer Benennung in der 32. BlmSchV ergibt.

Die Polizeiverordnung sieht jedoch keine Regelung zum Betrieb des Containers während der regelmäßigen Betriebszeiten vor, sie ahndet vielmehr ein über den zulässigen

Anlagenbetrieb hinausgehendes ruhestörendes Verhalten, welches durch die Anlage lediglich veranlasst ist.

Die Art und Weise, wie die Nutzung außerhalb des in der 32. BImSchV vorgegebenen zeitlichen Rahmens zu regeln ist, richtet sich nach dem Polizei- und Ordnungsrecht der Länder (BVerwG, Beschl. vom 22.11.2010, Az.: 7 B 58/10, Rn. 6.)

K hat somit nicht Recht.

Fall 5: Biogasanlage

- 1. Genehmigungspflichtig im vereinfachten Verfahren sind gemäß Nr. 1.2. b) des Anhangs zur 4. BlmSchV Anlagen zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt. Da die technisch mögliche Leistung der Anlage selbst bei 12 MW liegt, während die Landwirte lediglich Inputstoffe für eine Leistung von 8 MW zum Einsatz bringen wollen, kommt es darauf an, welcher Wert maßgeblich ist.
 - § 1 Abs. 1 Satz 3 der 4. BImSchV stellt klar, dass es auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang ankommt. Der tatsächlich mögliche Betriebsumfang richtet sich nach der Kapazität der Gesamtanlage. Diese beträgt 12 MW, so dass deren Errichtung und Betrieb unter Berücksichtigung der technisch möglichen Leistung genehmigungspflichtig ist. Nicht zum Anlagenbetrieb zählt im vorliegenden Fall die landwirtschaftliche Tätigkeit, aus der die Inputstoffe herrühren, sodass der kalkulierte Vorrat an Inputstoffen nicht zur Minderung der technisch möglichen Leistung heranzuziehen ist.
- 2. Um die Genehmigungspflicht zu vermeiden, können die Landwirte den Antrag auf den Betrieb in mit einer Leistung bis 8 MW beschränken und damit den rechtlich möglichen Betriebsumfang einschränken.

Fall 6: Hühnerfarm

1. Durch den Neubau würde sich die Gesamtzahl der Hühner von 10.000 auf 20.000 erhöhen, so dass der Grenzwert zur Genehmigungsbedürftigkeit erstmals überschritten würde.

Wäre der Neubau als Erweiterung einer bestehenden Anlage einzustufen, bedürfte gemäß § 1 Abs. 6 der 4. BlmSchV die gesamte Anlage einer Genehmigung.

- Maßgeblich für die Berechnung der Anlagengröße ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 der 4. BImSchV der rechtlich und tatsächlich mögliche Betriebsumfang der durch denselben Betreiber betriebenen Anlage. Soweit A und B Fall nicht lediglich zum Schein als zwei Betreiber auftreten, richtet sich die Genehmigungsbedürftigkeit nach der Größe der jedem der Betreiber zuzurechnenden Anlage.
- 2. Die "richtige Verfahrensart", hier also ggf. die Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, vermittelt für sich genommen noch keinen Drittschutz. Das Verfahren dient dem Schutz Dritter nur insofern, als die

materiellen Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden sollen. Diese sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Baugenehmigungsverfahren identisch. Eine Verletzung subjektiver Rechte durch die falsche Verfahrenswahl wäre im vorliegenden Fall nicht anzunehmen.

Fall 7: Der Widerspruch

1. Grundsätzlich hat der Drittwiderspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufschiebende Wirkung. Dies gilt in der Regel auch für unzulässige Widersprüche.

Eine Ausnahme hiervon bildet der verspätete Widerspruch, weil es in diesem Fall an der Widerspruchsbefugnis fehlt. Hier könnte der Widerspruch nach Ablauf der Monatsfrist unzulässig sein.

Tatsächlich gibt der Sachverhalt jedoch nichts dafür her, dass dem Einwohner der Bescheid incl. Widerspruchsbelehrung zugegangen ist, so dass für ihn keine Widerspruchsfrist zu laufen begann. L ist somit nicht berechtigt, den Bau fortzusetzen.

2. Die Immissionsschutzbehörde kann (auf Antrag des L) die die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gesondert anordnen.

Fall 8: Ausgleichsmaßnahmen

Die Entscheidung über naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ergeht gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG im Baugenehmigungsverfahren. Da dieses im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgeht, hätten die Maßnahmen in der Genehmigung angeordnet werden müssen. Die Naturschutzbehörde ist somit nicht berechtigt, Ausgleichsmaßnahmen zu fordern.

Fall 9: Wegfall der Genehmigungspflicht

Der Ausschluss privatrechtlicher Ansprüche auf Betriebseinstellung kommt nach § 14 BImSchG Anlagen zugute, "deren Genehmigung unanfechtbar ist". Er knüpft damit nicht an den Fortbestand der Genehmigung, sondern daran an, dass es sich um eine Anlage handelt, die unanfechtbar genehmigt worden ist. Um eine solche Anlage handelt es sich auch dann, wenn die Genehmigung infolge einer Änderung der Genehmigungsvorschriften - mit Wirkung ex nunc - nachträglich erloschen ist.

Aus § 18 Abs. 2 BlmSchG ergibt sich nichts anderes. Der Vorschrift lässt sich jedoch nichts dafür entnehmen, dass die Änderung des Rechtsregimes Rückwirkung äußern und die Anlage so angesehen werden soll, als sei sie niemals immissionsschutzrechtlich genehmigt worden.

Die Klage scheitert an § 14 BlmSchG.

(vgl. dazu: BVerwG, Urt. vom 24.10.2002, Az.: 7 C 9/02, zit. nach Juris)

Fall 10: Der Vertrag

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus Nr. 8.5 des Anhangs zur 4. BlmSchV.

N kann die Betriebseinstellung verlangen, weil die vertragliche Regelung einen besonderen Titel im Sinne des § 14 darstellt.

Fall 11: Lichter

Für die Frage ob der Anlage Immissionen zuzurechnen sind, kommt es nicht darauf an, ob die Anlage selbst emittiert, oder ob sie sich auf fremde Lichtquellen einwirkt. Auf Grund der schwankenden Lichtverhältnisse kommen sowohl der Discoeffekt, als auch der Schattenschlag als schädliche Umwelteinwirkungen in Betracht. Die Behauptung, dass die Flugsicherungsbefeuerung lediglich in den Himmel abstrahlt, genügt nicht. Sie muss durch das Gutachten gerade erst belegt werden.

Fall 12: Wirbel

Luftverwirbelungen, die durch Windkraftanlagen hervorgerufen werden, kommen als sonstige Immissionen in Betracht. Sie können, je nach Hauptwindrichtung, die Leistung der verschatteten Anlage mindern, die Lebensdauer der betroffenen Anlage vermindern oder gar deren Standfestigkeit beeinträchtigen. Angesichts der Tatsache, dass die Windenergienutzung auf raumordnerisch ausgewiesene Flächen konzentriert wird, kann eine bloße Leistungsminderung in der Regel noch nicht als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft betrachtet werden. Zumindest eine erhebliche Beeinträchtigung, in der Regel sogar eine Gefahr liegt hingegen vor, die Verwirbelungen die Standsicherheit der betroffenen Anlage beeinträchtigen. Wann dies der Fall ist, lässt sich den technischen Datenblättern der Anlagen entnehmen.

Fall 13: Schöne Aussichten

Die Einstufung des M als Nachbarn scheitert nicht bereits daran, dass dieser lediglich Arbeitnehmer des Unternehmens ist. Auch der Aufenthalt als Arbeitnehmer im Wirkbereich einer Anlage kann die Rechtsstellung als Nachbar begründen.

Tatsächlich befindet sich die Firma jedoch nicht im immissionsschutzrechtlichen Wirkbereich der Anlage, denn M macht nicht geltend, durch Immissionen in seinen Rechten gestört zu sein. Ihn stört die allgemeine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die nicht dem Immissionsschutzrecht, sondern dem Naturschutzrecht (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) zuzuordnen ist. Der Schutz des Landschaftsbildes steht im allgemeinen öffentlichen Interesse und vermittelt keine subjektiven Nachbarrechte.

Fall 14: Das Heizkraftwerk

Die Genehmigungsbehörde wird den Vortrag des N berücksichtigen müssen, weil die Errichtung der Anlage nach dem Stand der Technik dem Vorsorgegrundsatz entspricht. Dieser stellt eine Genehmigungsvoraussetzung dar.

Einklagen kann N lediglich subjektiv- öffentliche Rechte. Vorsorgemaßnahmen dienen jedoch gerade nicht dem Rechtsschutz einzelner Betroffener, sondern dem öffentlichen Interesse. Sie stellen keine subjektiv- öffentlichen Rechte dar.

Fall 15: Biodiesel

Entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 7 BlmSchG verweist § 2 Nr. 6 der 13. BlmSchV statisch auf die DIN EN 590 vom Februar 2000. Die nach der Änderung der DIN EN 590 im Jahr 2009 zulässige Beimischung findet auf den Betrieb der Anlage keine Anwendung.

Fall 16: Der Investor

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 9. BlmSchV besagt ausdrücklich, dass der Träger des Vorhabens nicht mit dem Betreiber identisch sein muss. Die Antragstellung durch I ist somit zulässig.

Fall 17: Fehlende Unterlagen

M hat einen Fehler begangen, indem er B nicht unverzüglich informierte (§ 7 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Die Nachforderung selbst und die Fristsetzung basieren ebenfalls auf der Rechtsgrundlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 der 9. BlmSchV. Danach ist zur Ergänzung der Unterlagen eine angemessene Frist zu setzen. Im vorliegenden Fall war die Frist angemessen, da nach aussage des B die Unterlagen lediglich an das Landratsamt hätten übersandt werden müssen.

Rechtsgrundlage für die Ablehnung des Antrags ist § 20 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG, wonach der Antrag abgelehnt werden soll, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Die Voraussetzungen für die Ablehnung liegen vor, der Verfahrensfehler des M wirkt sich darauf nicht aus. Die Entscheidung des M ist somit vertretbar.

Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus § 10 Abs. 1 SächsVwKG.

Fall 18: Geschäftsgeheimnisse

Die Argumentation des A greift nicht durch, weil § 10 Abs. 2 BlmSchG auf das vereinfachte Verfahren ausdrücklich keine Anwendung findet und der Schutz privater Belange umfassend durch § 6 SächsUIG sichergestellt ist.

Fall 19: Ausgleichsmaßnahmen

Für den Fall, dass sich eine beteiligte Behörde im Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig äußert, kann gemäß § 12 Abs. 2a BlmSchG die Genehmigung mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Voraussetzung ist jedoch das Einverständnis des Antragstellers.

Fall 20: Neue Biersorte

Eine Anzeigepflicht besteht bereits deshalb nicht, weil unter dem Schutzgut Wasser lediglich die Gewässer, also das Grundwasser, die Oberflächengewässer, die Küstengewässer und die Hohe See zu verstehen sind.

Im Übrigen sind, einschränkend zum Gesetzeswortlaut, lediglich Auswirkungen durch Immissionen zu berücksichtigen.

Fall 21: Neuer Filter

Der Anlagenbetrieb mit dem neuen Filter überschreitet zwar nicht die in der Genehmigung festgesetzten Grenzwerte und insoweit nicht den Umfang der Genehmigung.

Da das Filtersystem jedoch in der Genehmigung benannt ist, überschreitet der Betrieb mit einem alternativen System aus diesem Grunde die Gestattungswirkung der Genehmigung.

Der Betrieb mit dem alternativen Filter bedarf der Anzeige nach § 15 BImSchG.

Fall 22: Die Mauer

Die Anzeigepflicht ersetzt nicht die zur Errichtung der Mauer erforderliche Baugenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 SächsBO. Genehmigungsfrei sind gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 6 a) SächsBO lediglich Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m.

L hat somit die Mauer ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet und den Owi-Tatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 3 SächsBO verwirklicht.

Fall 23: Insolvenz

Anzeigepflichtig ist der Betreiber der Anlage. Da der Anlagenbetrieb vor der Insolvenz bereits eingestellt wurde und der Insolvenzverwalter den Betrieb auch nicht mehr aufnahm, kommt als Anzeigepflichtiger lediglich der Geschäftsführer der GmbH, also deren Geschäftsführer in Betracht.

Die Behörde kann sich unmittelbar an den Geschäftsführer wenden, da die Anzeigepflicht eine Polizeipflicht darstellt, und damit nicht zum durch den Insolvenzverwalter verwalteten Vermögen der Gesellschaft gehört.

Fall 24: wenig Schwein

Eine Anzeigepflicht für die Änderung gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG besteht im vorliegenden Fall nicht, weil durch die Reduzierung des Tierbestandes der Umfang der Genehmigung nicht überschritten wird.

Es kommt jedoch eine Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BlmSchG in Betracht, wenn der Betreiber neben der tatsächlichen Reduzierung des Tierbestandes auch förmlich auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung verzichtet.

Fall 25: Die schnelle Änderung

Maßgeblich für die Zulässigkeit der Änderung ist nicht er in der Anzeige benannte voraussichtliche Zeitpunkt. Dieser kann nachträglich verschoben werden. Ausschlaggebend ist vielmehr die Abgabe der behördlichen Mitteilung über die Anzeigepflicht der Anlage.

A darf sofort nach Eingang der Mitteilung mit der Änderung beginnen.

Fall 26: Das Kohlekraftwerk

Entscheidungserheblich ist im vorliegenden Fall, ob die Behörde wirksam die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens festgestellt hat, oder ob der Betreiber nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 2 BlmSchG mit der Änderung beginnen darf.

Dir Berechnung der Monatsfrist des § 15 Abs. 2 BlmSchG erfolgt gemäß § 31 VwVfG nach den Maßgabe der §§ 187, 188 BGB.

Der Fristbeginn berechnet sich nach § 187 BGB. Ist danach für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Im vorliegenden Fall beginnt der Fristlauf am 5. Januar 2011.

Das Fristende bestimmt sich nach § 188 Abs. 2 BGB. Ist danach eine Frist nach Monaten bestimmt ist, endet sie im Fall des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis fällt. Im vorliegenden Fall ist dies der 4. Februar.

Zwar ist die Mitteilung am 4. Februar 2011, und damit grundsätzlich rechtzeitig vor Ablauf der Frist zugegangen. Maßgeblich für die Bestimmung des Zugangs schriftlicher, mit der Post übersandter Bescheide ist jedoch § 41 Abs. 2 VwVfG. Danach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei der Übermittlung durch die Post am dritten Tage nach der Aufgabe

zur Post als bekannt gegeben. Der Bescheid gilt somit erst als am 5. Februar 2011 bekannt gegeben.

L kann mit der Änderung beginnen.

Die Behörde kann die Fiktion des § 15 Abs. 2 BlmSchG gemäß § 48 VwVfG zurücknehmen.

Fall 27: Der Rohbau

Die Behörde darf ihre vorläufige Beurteilung der Genehmigung nicht auf unvollständige oder lückenhafte Angaben im Genehmigungsverfahren stützen. L muss gutachterlich nachweisen, dass auf Basis einer möglichen Abluftführung die maßgeblichen Immissionswerte eingehalten werden können.

Fall 28: Große Anlagen

Die Zulässigkeit des Antrags könnte daran scheitern, dass I kein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids geltend machen kann. Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel vor, wenn

- ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung beabsichtigt ist,
- die Vorabklärung der Frage ohne Vorlage der gesamten Genehmigungsunterlagen möglich erscheint und
- verfahrensökonomische, wirtschaftliche oder technische Gründe dafür bestehen, das Verfahren gestuft vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall ist die Behörde der Auffassung dass ein Interesse nicht vorhanden ist, weil nicht I, sondern die einzelnen Vorhabensträger die Genehmigungen beantragen werden.

Dies ist jedoch auch angesichts der Anlagenbezogenheit der Genehmigung nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, wenn überhaupt beabsichtigt ist, das vorbeschiedene Vorhaben zur Genehmigung zu führen

Fall 29: Ammoniaksynthese

Die Gemeinde hat Recht, wenn das Vorhaben nach der nunmehr geltenden Planung unzulässig ist und sich A nicht auf einen wirksamen Vorbescheid berufen kann.

Nach der derzeit geltenden Planung sind auf dem Grundstück des A lediglich Gewerbebetriebe zulässig. Die Anlage zur Ammoniaksynthese stellt keinen Gewerbebetrieb dar, so dass sie nach geltendem Recht unzulässig ist.

Bauplanungsrechtliche Gründe würden der Errichtung der Anlage dennoch nicht entgegenstehen, wenn sich A auf einen wirksamen Vorbescheid stützen könnte.

Ursprünglich wurde A ein Vorbescheid erteilt. Dieser gilt jedoch lediglich zwei Jahre. Im vorliegenden Fall ist die Frist jedoch noch nicht abgelaufen, weil sie nicht mit dem Erlass des Bescheids, sondern erst mit dessen Bestandskraft beginnt.

Die Gemeinde hat somit nicht Recht.

Fall 30: Späte Erkenntnis

Nach dem Wortlaut des § 11 BlmSchG findet der Einwendungsausschluss lediglich auf unanfechtbare Entscheidungen Anwendung, so dass die Einwendungen des E nicht ausgeschlossen erscheinen. Tatsächlich ist die Unanfechtbarkeit jedoch personenbezogen in dem Sinne zu verstehen, dass der Betroffene gegen die Entscheidung nicht mehr vorgehen kann. Diese Voraussetzung ist bereits mit Eintritt der Präklusionswirkung für E eingetreten.

Die Behörde muss sich daher mit dem Vorbringen des E nicht mehr auseinandersetzen. Da die Entscheidung über die Standortgenehmigung jedoch noch nicht getroffen wurde, kann die Erteilung der Genehmigung inhaltlich mit den von E vorgebrachten Argumenten abgelehnt werden, sofern sie stichhaltig sind.

Fall 31: Die Brauerei

Statthaftes Rechtsmittel zur Abänderung der Fristsetzung ist der Verpflichtungswiderspruch. Da seit Erlass des Bescheids mehr als ein Monat vergangen ist, ist sowohl der von B, als auch der von N eingereichte Widerspruch verfristet und damit unzulässig.

Im Gegensatz zu N könnte B jedoch einen Antrag auf Verlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG stellten. Ggf. wäre sein Antrag dahingehend auszulegen. Dieser Antrag hat jedoch aus materiell- rechtlichen Gründen keine Aussicht auf Erfolg, weil Fristverlängerung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig ist. Der Entschluss, andere Projekte vorrangig zu betreiben, stellt keinen wichtigen Grund dar.

Fall 32: Der Schrotthändler

- 1. Nach Ansicht des Nachbarn ist die Genehmigung erloschen, weil S weniger als 1000 m² als Lagerfläche nutzt, und das Vorhaben somit aus der Genehmigungspflicht fällt (§ 18 Abs. 2 BlmSchG). Dies trifft nicht zu, weil bei der Bestimmung der Anlagengröße nicht auf den tatsächlichen, sondern auf den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang abzustellen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 3 der 4. BlmSchV)
- 2. Nach Ansicht der Ehefrau erlischt die Genehmigung wenn diese drei Jahre lang nicht betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Eine Anlage wird jedoch erst dann nicht mehr betrieben, wenn sämtliche von der Genehmigung umfassten Betriebshandlungen eingestellt sind. Dies ist nicht der Fall, das S seinen Schrotthandel weiterhin betreibt.

Somit hat S Recht, der seine Genehmigung nicht in Gefahr sieht.

Fall 33: Alte Fleischerei

Die Anlage bedarf gemäß Nr. 7.2. des Anhangs zur 4. BlmSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Durch die dreijährige Nutzungsaufgabe ist die ehemals erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erloschen. Dies führt jedoch nicht gleichzeitig zum Erlöschen der in der Genehmigung enthaltenen Baugenehmigung. Diese erlischt auch nicht durch eine mehrjährige (bis zu 6 Jahre) Nutzungsunterbrechung. F kann daher den Betrieb ohne erneute Baugenehmigung aufnehmen.

vgl.: OVG Lüneburg, Beschl. vom 03.01.2011, Az.: 1 ME 209/10)

Fall 34: Kleine Stinker

§ 17 wäre nicht anwendbar, wenn die Haltung von lediglich .4000 Ferkeln dazu führen würde, dass es sich bei der Anlage um keine genehmigungsbedürftige Anlage (mehr) handelt. Maßgeblich für die Genehmigungsbedürftigkeit ist jedoch nicht die tatsächliche Ausnutzung der Genehmigung, sondern der Umfang der rechtlich zulässigen Nutzung. Da L eine Genehmigung für 5.000 Ferkel hat, betreibt er eine genehmigungsbedürftige Anlage. Die Behörde kann auf Basis der Rechtsgrundlage des § 17 BlmSchG vorgehen.

Fall 35: Alte Genehmigung

Voraussetzung für die Anwendung des § 17 ist die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage und deren tatsächliche Genehmigung. Genehmigungsbedürftig ist die Anlage nach Nr. 8 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Problematisch ist jedoch, dass für die Anlage keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, sondern noch eine abfallrechtliche Genehmigung erteilt wurde, so dass § 17 Abs. 1 BlmSchG nicht unmittelbar Anwendung findet. Dennoch ist der Anwendungsbereich des § 17 BlmSchG über § 17 Abs. 5 BlmSchG eröffnet, da die Anlage gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG anzuzeigen war.

Fall 36: Hühnerkäfige

Die Auffassung des B wäre richtig, wenn die Verpflichtung des B zur Anpassung der Haltungsanlage an die aktuellen tierschutzrechtlichen Vorschriften unter dem Vorbehalt einer Anordnung nach § 17 BlmSchG stünde oder wenn die Rechtsänderung keine Auswirkungen auf seine Betreiberpflichten hätte.

1. Im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG folgt die Anpassungspflicht an nachträgliche Rechtsänderungen aus der dynamischen Natur der Betreiberpflichten

im Sinne von § 5 BlmSchG. Zu ihrer Umsetzung dienen die §§ 7, 17, 20 und 21 BlmSchG.

Regelungen des Tierschutzes werden im Genehmigungsverfahren lediglich anhand des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG berücksichtigt. Sie sind daher nicht im Wege der nachträglichen Anordnung durchzusetzen.

2. Zwar sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz für Rechtsänderungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 keine ausdrückliche Anpassungspflicht vor. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Schluss, dass diese Anlagen größeren Schutz genießen als im Bereich der dynamischen Betreiberpflichten.

Die Verpflichtung, eine Anlage an nachträgliche Änderungen anzupassen, beurteilt sich bei diesen Anlagen vielmehr allein nach dem jeweils einschlägigen Fachrecht. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die fachrechtliche Genehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgeht als auch dann, wenn das Fachrecht keine eigenständige Genehmigungspflicht vorsieht.

Im Fall der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gestaltet der Verordnungsgeber unmittelbar die Pflichten der Betreiber von Haltungsanlagen für Legehennen, ohne dass es einer konkretisierenden behördlichen Anordnung bedarf.

B ist es daher mit Ablauf der Übergangsfrist untersagt, die Legehennen in den bestehenden Käfigen zu halten, ohne dass es einer behördlichen Anordnung bedarf. Er hat nicht Recht.

Fall 37: Veränderte Abgasanlage

Die Genehmigungsbedürftigkeit einer angeordneten Änderung führt nicht zur Unzulässigkeit der Anordnung. Klargestellt ist dies in § 17 Abs. 4 BlmSchG.

Ist es danach zur Erfüllung der Anordnung erforderlich, die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage wesentlich zu ändern und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, dann bedarf die Änderung der Genehmigung nach § 16 BlmSchG.

Fall 38: Insolvenz

- 1. Grund: der Insolvenzverwalter wurde nie zum Betreiber der Anlage. Verpflichtet ist somit die GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer.
- 2. Grund: Der Insolvenzverwalter macht wohl geltend, dass die Behörde nur innerhalb einer Jahresfrist seit Einstellung des Anlagenbetriebs Anordnungen zur Durchsetzung der Nachsorgepflichten treffen darf. Dieses Argument greift hier jedoch nicht durch, weil zur ordnungsgemäßen Stilllegung der Anlage die Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG gehört. Dies ist bislang nicht geschehen, so dass die Jahresfrist noch nicht zu laufen begann.

Fall 39: Verrückte Anlage

Der Antrag des N wäre begründet, wenn diesem ein subjektives Recht auf Beseitigung der Anlage zustünde und die Behörde zur Anordnung der Beseitigung verpflichtet wäre. Als Anspruchsgrundlage kommt hier § 20 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG in Betracht, der die

Behörde zur Beseitigungsanordnung verpflichtet, wenn die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden kann. § 20 Abs. 2 Satz 2 BImSchG vermittelt damit ein subjektives Recht.

Der Anwendungsbereich des § 20 Abs. 2 BlmSchG ist eröffnet, weil B eine genehmigungsbedürftige Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt. Außerdem gehen von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen aus, die N als Nachbarn beeinträchtigen. Die behördliche Verpflichtung zur Anordnung der Anlagenbeseitigung tritt jedoch nur dann ein, wenn die Nachbarschaft nur durch die Beseitigung der Anlage ausreichend geschützt ist. Dies kommt nur dann in Betracht, wenn die schädlichen Umwelteinwirkungen auch außerhalb des Anlagenbetriebs, durch den bloßen Bestand der Anlage auftreten.

Hier treten die schädlichen Umwelteinwirkungen lediglich während des Anlagenbetriebs auf. N ist somit bereits durch die Stilllegungsverfügung ausreichend gegen die dagegen geschützt.

Er kann kein subjektives Recht auf Beseitigung der Anlage geltend machen.

Fall 40: Verzicht

Mit der Reduzierung des Viehbestandes und dem Verzicht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gehen die Betreiberpflichten des L in Nachsorgepflichten über. Dies hat zur Folge, dass die von der Behörde angedrohten "Konsequenzen", nämlich die Betriebsuntersagung gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG nicht mehr greifen.

Als Betreiber einer nicht-genehmigungsbedürftigen Anlage ist L jedoch den immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten des § 22 BImSchG unterworfen, die nach Maßgabe der §§ 24 f. BImSchG durchgesetzt werden können.

Fall 41: Laute Türen

Die Grundpflichten des § 22 Abs. 1 BlmSchG beziehen sich nicht lediglich auf die Immissionen, die von der Anlage selbst verursacht werden, sondern auch auf solche, die in einem betriebstechnischen oder funktionalen Zusammenhang mit ihr stehen. Der von einem Parkplatz ausgehende, nicht im allgemeinen Straßenverkehr aufgehende Lärm ist somit der Gaststätte zuzurechnen, der der Parkplatz dient.

Der Mitarbeiter hat nicht Recht.

Fall 42: Rasenmäher

Als Anspruchsgrundlage käme zunächst § 7 der 32. BlmSchV in Betracht. Danach dürfen reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung an Sonntagen keine Geräte betrieben werden, die im Anhang zu dieser Verordnung benannt sind.

Zwar sind unter Nr. 32 des Anhangs zur 32. BlmSchV Rasenmäher aufgeführt, die Verordnung findet jedoch auf das vorliegende Dorfgebiet keine Anwendung.

Rechtsgrundlage für eine Untersagung durch die Umweltbehörde kann daher lediglich § 24 i.V.m. § 22 Abs. 1 BlmSchG sein. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei den vom Rasenmäher ausgehenden Immissionen um schädliche Umwelteinwirkungen, also Immissionen handelt, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Angesichts der Tatsache, dass Dorfgebiete nicht in der 32. BlmSchV benannt sind, kann davon nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Es bedürfte somit tatsächlich eines konkreten Nachweises der Schädlichkeit der Immissionen im Einzelfall.

Wenn sich B an die Gemeinde wendet, kann diese auf Basis ihrer Polizeiverordnung vorgehen. Diese sieht regelmäßig eine Sonntagsruhe vor. Man kann sich jedoch die Frage stellen, ob für die Untersagung von Immissionen, die aufgrund ihrer geringen Lästigkeit vom Anwendungsbereich der 32. BImSchV ausgenommen sind, eine polizeirechtliche Rechtsgrundlage besteht.